

Ausschreibung von Masterarbeiten in der Abteilung Prof. Holoubek

Zum Abschluss ihrer Ausbildung verfassen Studierende eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Credits. Dies entspricht circa 500 Arbeitsstunden, also etwa acht bis zehn Wochen (ausschließliche Beschäftigung). Dabei weisen die Studierenden ihre Fähigkeiten nach, Themen mithilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit stammt aus einem rechtswissenschaftlichen Pflichtfach des Studiums.

Seitens der Abteilung Prof. Holoubek werden im **Wintersemester 2021/22** Masterarbeiten aus dem Themenbereich „**Allgemeines Verwaltungsrecht**“ angeboten:

1. Regierungstätigkeit vs. vollziehende Verwaltung

Die Tätigkeit des Gesundheitsministers im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ist formal genauso als Verwaltungshandeln zu qualifizieren wie die Erteilung einer Baubewilligung. In materieller Hinsicht zeigt sich aber, dass zwischen diesen beiden Tätigkeiten ein erheblicher Unterschied besteht. Die Verwaltungswissenschaft unterscheidet deshalb mitunter die klassische vollziehende Verwaltung von der sog „Regierungstätigkeit“, der ein besonderer staatspolitischer Moment innewohnt. Welche Funktion erfüllt diese Unterscheidung? Sind daran auch unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft?

Ausgangsliteratur:

- *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht. Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ (2019) Rz 748 ff.
- zur hL in Deutschland: *Schmitz* in Stelkens/Bonk/Sachs (Hg) *Verwaltungsverfahrensgesetz*⁹ (2018) § 1 VwVfG Rz 186 ff.

2. Befehls-Kundmachung von Verordnungen

Verordnungen müssen, um rechtswirksam erlassen werden zu können, hinreichend kundgemacht werden. Welche verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Anforderungen sind in diesem Zusammenhang zu beachten? Stellte die Darstellung der geänderten COVID-19-Rechtslage im Rahmen einer Pressekonferenz bereits eine solche Kundmachung dar? Kann ein allgemeines Betretungsverbot des öffentlichen Raums mit einem Hinweis auf der Amtstafel wirksam kundgemacht werden?

Ausgangsliteratur:

- *Leitl-Staudinger*, VfGH 28.06.2017, V 4/2017: Bindung der Gerichte an rechtswidrig kundgemachte Verordnungen, in Baumgartner (Hg) *Jahrbuch Öffentliches Recht* 2018 (2018) 185 ff.
- *Aichreiter*, *Verordnungsrecht I* (1988).

3. Verhältnis Gesetz vs. Verordnung

Die COVID-19-Bewältigung erfolgte in wesentlichen Teilen durch entsprechende Verordnungen bzw Weisungen des Gesundheitsministers. Die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen hingegen blieben weitgehend unbestimmt. Begegnet diese Vorgangsweise Bedenken vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung? Welche Anforderungen stellt das Legalitätsprinzip an das Verhältnis zwischen (Durchführungs-)Verordnung vs. gesetzlicher Rechtsgrundlage?

Ausgangsliteratur:

- *Aichreiter*, Verordnungsrecht I (1988).
- *Mörth*, Das Legalitätsprinzip (2020).

4. Rechtsaktform

Das verfassungsrechtlich verankerte Rechtsschutzsystem knüpft an bestimmte Rechtsaktformen an, weshalb der richtigen Qualifikation von Verwaltungshandeln in eine der vorgesehenen Rechtsaktformen eine besondere Bedeutung zukommt.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurde die Verwaltung in unterschiedlichen Formen tätig, wobei die verwaltungsrechtliche Einordnung des Verhaltens nicht immer klar ist.

Handelt es sich bei den FAQs des Gesundheitsministeriums um eine Verordnung? Wie geht das Recht damit um, wenn im sog. „Ostererlass“ in Weisungsform private Zusammenkünfte reguliert werden sollten? Welche Rechtsbehelfe kommen in solchen Fällen in Betracht?

Ausgangsliteratur und Ausgangsjudikatur:

- *Jakab*, Was ist und woran erkennt man eine Verwaltungsverordnung?, ZÖR 2017, 169 ff.
- VfGH 1.3.2021, E2420/2020.

5. Die interne Willensbildung der Verwaltung

Der VfGH hob punktuell Maßnahmen zur COVID-19-Bekämpfung auf, weil die Maßnahmen nicht hinreichend begründet wurden bzw eine allfällige Rechtfertigung nicht in ausreichendem Maße aus dem einschlägigen Verwaltungsakt selbst ersichtlich wurde.

Welche Dokumentationspflichten treffen den*die Verordnungsgeber*in? Wie sind diese rechtlich begründet? Welche Anforderungen stellt das geltende Recht (zB BundesarchivG) an die Veraktung der verwaltungsinternen Willensbildung generell?

Ausgangsjudikatur:

- VfGH 14.7.2020, V411/2020.

6. Verwaltungsaufbau – Behörden und ihr Verhältnis zueinander

Die COVID-19-Bewältigung erfolgte in Vollziehung des Gesundheitswesens in Form der mittelbaren Bundesverwaltung.

Welche Zuständigkeitsregime sind in diesem Zusammenhang zu beachten? Wie funktioniert das Zusammenwirken der einzelnen Verwaltungsebenen? Wie ist die Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit (AGES) (verwaltungs-)rechtlich einzuordnen? Welche Lösungsmechanismen sieht die Rechtsordnung vor, wenn ein untergeordnetes Verwaltungsorgan (wie zB der Linzer Bürgermeister im Zusammenhang mit der sog „Corona-Ampel“) die Umsetzung bestimmter Maßnahmen verweigert?

7. Privatwirtschaftsverwaltung

Neben den Beschränkungsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie gewährte der Bund auch diverse finanzielle Unterstützungs- bzw Förderungsleistungen zur Abfederung der finanziellen Folgen der Pandemie.

Welche Fördermaßnahmen wurden gesetzt? Wie sind diese verwaltungsrechtlich zu qualifizieren? Welchen verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Anforderungen müssen diese genügen?

Ausgangsliteratur und Ausgangsjudikatur:

- *Korinek/Holoubek, Privatwirtschaftsverwaltung – der gebändigte Leviathan?*, in Schuhmacher/Stockenhuber/Straube/Torggler/Zib (Hrsg), Festschrift für Josef Aicher (2012) 307 ff.
- VfGH 14.7.2020, G202/2020 ua, RZ 102, 115 ff.

8. Die Verhaltensbeschwerde

Gem Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze begründet werden. Im Rahmen einer Masterarbeit soll das Rechtsinstitut der Verhaltensbeschwerde näher untersucht werden.

Ausgangsliteratur:

- *Adler/Fister, Die Verhaltensbeschwerde – Zum Beschwerdetypus des Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG*, ecolx 2014, 763.

9. Die Richtlinienbeschwerde

§ 89 Abs 1 SPG sieht eine besondere Rechtsschutzmöglichkeit wegen der Verletzung von Richtlinien iSd § 31 SPG vor. Diese besondere Rechtsschutzform im Sicherheitspolizeirecht soll dargestellt werden, von den sonstigen bekannten Rechtsschutzinstrumenten abgegrenzt und ihre Ausgestaltung auf Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsrecht geprüft werden.

Ausgangsliteratur und Ausgangsjudikatur:

- *Buchinger*, Richtlinienbeschwerde gegen ein Verhalten des Polizeiarztes, ZVG 2018, 68.
- VfGH 24.6.2021, G 363/2020.

10. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in „sonstigen Angelegenheiten“ gemäß Art 130 Abs 2 Z 4 B-VG

Diese neue Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte soll einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden: Was sind „sonstige Angelegenheiten“, welche Rechtsschutzfunktion erfüllt diese neue Zuständigkeit und gibt es bereits praktische Anwendungsfälle?

Ausgangsliteratur:

- *Kneihls*, Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten – Art 130 Abs 2 Z 4 B-VG, JBl 2021, 2.

Bewerbung und Zuteilung der Themen:

1. **Generelle Voraussetzung für eine Betreuungszusage** ist ein sehr guter Studienerfolg in den rechtswissenschaftlichen Fächern des Bachelor- und Masterstudiums, insbesondere in den Fächern Europarecht und Öffentliches Recht. Die erfolgreiche Absolvierung zumindest eines der beiden öffentlich-rechtlichen Pflichtfächer wird jedenfalls vorausgesetzt; idealerweise haben Sie zum Zeitpunkt Ihrer Bewerbung bereits beide Fächer erfolgreich abgeschlossen.
2. Die **Bewerbungen** um eine Betreuung zu einem Masterarbeitsthema sind **bis 19.09.2021** vorzunehmen und **per E-Mail** an Mag. Thomas Kern (thomas.kern@wu.ac.at) zu richten.
3. Die Bewerbung hat neben einem **Motivationsschreiben**, einen **Lebenslauf** und Ihre **Erfolgsnachweise** (inklusive allfälliger negativer Noten) zu enthalten. Im Motivationsschreiben geben Sie bitte außerdem Ihre Präferenz für eines der angeführten Masterarbeitsthemen an, und legen darin auch Ihr Interesse an der Bearbeitung dieses Themas dar.
4. Sofern Ihre Unterlagen den Vorgaben entsprechen und Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden Sie **Anfang Oktober per E-Mail** über die **Aufnahme und das Ihnen zugeteilte Einzelthema** verständigt.
5. Nach der von der Abteilung erfolgten Betreuungszusage und Vorbesprechung erarbeiten Sie selbständig ein **Exposé zu Ihrem Masterarbeitsthema**. Dieses muss eine genaue Themenbeschreibung, die Formulierung der Forschungsfrage(n), eine Grobgliederung der Masterarbeit sowie ein vorläufiges Literaturverzeichnis umfassen.
6. Die **Besprechung des** von Ihnen verfassten **Exposés** erfolgt im Anschluss gesondert mit Ihrem*r Betreuer*in an einem von der Abteilung vorgeschlagenen Termin, in dieser wird auch die weitere Vorgangsweise individuell vereinbart. Daraufhin beginnen Sie mit der Erstellung Ihrer Masterarbeit.
7. Die **Abgabe der von Ihnen verfassten Masterarbeit** wird zu Semesterbeginn individuell vereinbart. Gemeinsam mit der Abgabe der Masterarbeit ist auch ein **Datenträger mit Scans der von Ihnen verwendeten Literatur** abzugeben.

Folgende Formalkriterien sind einzuhalten:

- Schriftart: Times New Roman
- Schriftgröße: 12 pt
- Zeilenabstand: 1,5 Zeilen
- Gliederungsebenen: I., A., 1., a.
- Abstand vor bzw nach Überschriften: 12 pt
- Abstand nach Absätzen: 8 pt
- Seitenrand: links und rechts jeweils 3 cm
- Zitierweise: *Keiler/Bezemek*, leg cit⁴ – Leitfaden für juristisches Zitieren (2020)
- Verzeichnisse: *Keiler/Bezemek*, leg cit⁴ – Leitfaden für juristisches Zitieren (2020)
- Umfang: themenabhängig